

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Verfahren A6-2014

ENTSCHEID VOM 26. SEPTEMBER 2014

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Marco Lafranchi, Hans Peter Müller

in Sachen

X. Y.,

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den
Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000
Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 21. Januar 2014

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung 1983 in der ehemaligen DDR ab mit dem Zeugnis über den Fachschulabschluss als Lehrerin für die unteren Klassen. Im Jahre 2001 wurde ihr aufgrund dieser Ausbildung und der Berufspraxis von der Bezirksregierung Köln die Befähigung für das Lehramt auf Primarstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Kunst ausgestellt. Mit Gesuch vom 25. Oktober 2013 beantragte die Bf bei der EDK (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung ihrer deutschen Ausbildung für die Primarstufe.

2. Mit Verfügung vom 21. Januar 2014 entschied die Bg folgendes:

1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Lehrdiploms für die Primarstufe (Klassen 1–4) kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen von Ausgleichsmassnahmen die Unterrichtsbefähigung für mindestens ein weiteres Fach erwerben. Der Umfang beträgt 5 ECTS-Kreditpunkte für Sport, respektive je 6-8 ECTS-Kreditpunkte für alle übrigen Fächer.

2. Die konkrete Ausgleichsmassnahme und deren Modalitäten werden von einer Ausbildungsinstitution im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitglied der Koordinationskonferenz ist, festgelegt. Bei der Wahl der Ausbildungsinstitution sind Sie frei. Die Ausgleichsmassnahmen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft der Verfügung zu beginnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahmen ist ein Wechsel der Institution nicht mehr möglich. Werden die Ausgleichsmassnahmen nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen. Ein erneutes Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

3. Sobald die Ausgleichsmassnahme erfolgreich absolviert ist, wird eine entsprechende Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt.

4. Gebühr ...

5. Rechtsmittelbelehrung ...

Die Bg stellte fest, dass die Ausbildung der Bf mit einer solchen in der Schweiz vergleichbar sei. Hingegen sei in der Beschränkung der Ausbildung auf drei Fächer ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Ausbildungsinhalts zu erblicken. Nachdem die Bf während ihrer Ausbildung Studienleistungen im Fach Heimatkunde erbracht hatte, wurde ihr auch dieses Fach bedingungslos anerkannt, so dass von einem abgeschlossenen Kanon von vier Fächern ausgegangen wurde: Deutsch, Mathematik, Zeichnen und Gestalten (Kunst) und Mensch und Umwelt (Heimatkunde). Weil für eine Anerkennung in der Schweiz ein Kanon von fünf Fächern erforderlich ist, wurden der Bf entsprechend für mindestens ein Fach Ausgleichsmassnahmen verfügt. Dabei legte die Bg aufgrund der nachgewiesenen Berufspraxis für das Fach Sport einen Mindestumfang von 5 ECTS-Kreditpunkten, für alle anderen Fächer einen Umfang von 6-8 ECTS-Kreditpunkten fest.

3. Mit Beschwerde vom 11. Februar 2014 stellte die Bf zwar keine formellen Anträge, jedoch geht aus ihrer Begründung (und auch aus ihren weiteren Eingaben an die Rekurskommission) hervor, dass sie die bedingungslose Anerkennung des Faches Sport im Sinne des fünften erforderlichen Faches anstrebt.

Mit Beschwerdeantwort vom 29. April 2014 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Bf im Rahmen ihrer Ausbildung in der ehemaligen DDR das Fach Sport nicht studierte (als Wahlfach belegte die Bf das Fach Kunsterziehung), sondern sportspezifische Inhalte allein über die allgemeinen Fächer „Entwicklungspsychologie und Gesundheitserziehung“ und „Studentische Körpererziehung“

erarbeitete. Eine Befähigung zur Berufsausübung im Fach Sport liege nicht vor. Mit Eingabe vom 2. Juli 2014 stellte die Bf neue Beweisurkunden in Aussicht; mit Eingabe vom 29. Juli 2014 legte sie 15 neue Urkunden ins Recht, welche ihrer Meinung nach beweisen, dass Ausgleichsmassnahmen im Fach Sport sich erübrigen würden. Die Eingabe wurde der Bg mit den neu eingereichten Belegen zur Kenntnis gebracht, welche sich in der Sache selber nicht mehr vernehmen liess.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Nachdem es im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren den Parteien frei steht, neue Beweismittel zu nennen, werden die von der Bf neu aufgelegten Urkunden zu den Akten genommen (wobei die vor Rekurskommission aufgelegten Urkunden sich zum Teil mit jenen im Antragsverfahren vor der Bg decken).

3. Der vorliegende Streit dreht sich allein noch um die Frage, ob Sport als fünftes Fach bedingungslos, d.h. ohne Ausgleichsmassnahmen zu anerkennen ist. Von der Bf unbestritten geblieben sind die Beschränkung auf die Klassen 1-4 sowie die ausserhalb des Faches Sport verfügbaren 6-8 ECTS-Kreditpunkte je Fach als Ausgleichsmassnahme. Damit hat es sein Bewenden (vgl. aber nachfolgende E. 4.4.).

4. Die Bg hat für das Fach Sport aufgrund der Berufserfahrung die Ausgleichsmassnahme auf 5 ECTS-Kreditpunkte herabgesetzt. Unbestritten ist, dass die Bf für das Fach Sport im Ausstellungsland (ehemalige DDR) keine Berufsbefähigung hatte. Diese fehlende Berufsbefähigung fand ihre Fortsetzung, indem nach der politischen Wende das Diplom der Bf in Deutschland für die Fächer Deutsch, Mathematik und Kunst (Zeichnen und Gestalten) anerkannt wurde (vgl. die entsprechenden und von der Bf unwidersprochen gebliebenen Ausführungen in E. 2 der angefochtenen Verfügung).

Zu prüfen ist, ob die Bf aufgrund nachgewiesener Weiterbildungen und/oder Berufspraxis im Fach Sport von Ausgleichsmassnahmen zu entbinden ist. Die Bf führt in ihrer Beschwerde aus, sie hätte mindestens 25 Jahre 5 Fächer unterrichtet.

4.1. Was Weiterbildungen betrifft, verlangt die Bg solche von je mindestens 20 Tagen (vgl. den entsprechenden Hinweis im Antragsformular). Dieses Erfordernis ist gerechtfertigt, auch wenn ihm ein gewisser Schematismus anhaftet (vgl. Entscheid vom 15. November 2011 im Verfahren A5-2011 und dortige E. 7.1.). Die von der Bf im Anerkennungsverfahren vor der Bg und im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission aufgelegten Urkunden lassen nicht darauf schliessen, dass die einzelnen Weiterbildungen diese Voraussetzung erfüllten, so dass sie von vornherein ausser Betracht bleiben. So gesehen kann zudem offen gelassen werden, ob Weiterbildungen auch dann zu berücksichtigen wären, wenn sie sich nicht spezifisch auf die beantragte Schulstufe beziehen.

4.2. Soweit die Bf das Attest im Fach „Stud. Körpererziehung“ ins Feld führt, steht fest, dass sie dieses Fach nicht abgeschlossen hat (aus welchen Gründen auch immer). Damit kann auch offen bleiben, welchen Stellenwert einem solchen Abschluss für die Frage nach dem Unterrichtsfach Sport zukäme.

4.3. Hinsichtlich der geltend gemachten Berufserfahrung von „mindesten 25 Jahren“ ist gemäss den eigenen Angaben der Bf in Ziff. 5 des Antragsformulars (Unterrichtstätigkeit nach

Erhalt der Lehrbefugnis) davon auszugehen, dass die Bf das Fach Sport in gewissen Zeiträumen unterrichtet hat, wobei diese Angaben aber nicht mit dem vor der Bg eingereichten Lebenslauf übereinstimmen, wo das Fach Sport allein für den Zeitraum „Febr.00-Sept.07“ angeführt wird. Zudem bleibt aufgrund von widersprüchlichen Angaben der Bf zur unterrichteten Schulstufe (vgl. Ziff. 5 des Antragsformulars mit den damit nicht übereinstimmenden Angaben im genannten Lebenslauf) unklar, wie lange die Bf auf der Primarstufe unterrichtet hat. Liegen aber Unsicherheiten sowohl hinsichtlich der Schulstufe wie der unterrichteten Fächer vor, kann die Berufserfahrung der Bf für das Fach Sport nicht derart ins Gewicht fallen, dass von Ausgleichsmassnahmen gänzlich abzusehen wäre. Hingegen ist die Berufserfahrung der Bf im Fach Sport gemäss den vorstehenden Ausführungen nach Ansicht der Rekurskommission immerhin soweit nachgewiesen, dass sich eine Reduktion der Ausgleichsmassnahmen auf 3 ECTS-Kreditpunkte rechtfertigt. Die Bf hat demnach im Fach Sport 3 ECTS-Kreditpunkte in wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen zu absolvieren.

4.4. Für die übrigen in Frage kommenden Fächer hat die Bg Ausgleichsmassnahmen von 6-8 ECTS-Kreditpunkte je Fach festgelegt. Diese Lösung ist unklar und insofern von Amtes wegen zu korrigieren, als die Bf nach Treu und Glauben davon ausgehen kann, dass in den Fächern ausserhalb des Faches Sport ein Minimalaufwand von 6 ECTS-Kreditpunkten als Ausgleichsmassnahme genügt.

5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Bf trägt die amtlichen Kosten in reduzierter Höhe von CHF 700.00. Dieser Betrag wird dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss über CHF 1'000.00 entnommen. Der Bf sind somit CHF 300.00 zurückzuerstatten.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass eine gesamtschweizerische Anerkennung des deutschen Primarlehrerdiploms der Beschwerdeführerin für die Klassen 1-4 das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen in 1 Fach (ausserhalb der Fächer Deutsch, Mathematik, Zeichnen und Gestalten sowie Mensch und Umwelt) voraussetzt, wobei im Fach Sport 3 ECTS-Kreditpunkte, in den übrigen Fächern je 6 ECTS-Kreditpunkte erforderlich sind.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten von CHF 700.00. Dieser Betrag wird dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 entnommen. Der Beschwerdeführerin sind somit CHF 300.00 zurückzuerstatten. Beide Parteien tragen je ihre eigenen Kosten.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Marco Lafranchi